

(vgl. HK, Juli 1976, 329–333 und September 1976, 462–468) war notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht (vgl. HK, April 1975, 171–176) die ursprünglich ebenfalls von der sozial-liberalen Koalition in Kraft gesetzte Fristenregelung (Straffreiheit für den Arzt und für die Schwangere bei Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Schwangerschaftsmonate, vorausgesetzt, die Schwangere habe sich vorher von einer dafür autorisierten Stelle beraten lassen [vgl. HK, Juli 1974, 329–333 und 345–354]) für verfassungswidrig erklärt hatte. Das Grundproblem lag in der Ablösung der Fristenregelung durch die heute geltende Indikationenregelung. Der Weg zur Fristenregelung war verbaut, also wollte die damalige Bundestagsmehrheit den Befürwortern einer möglichst weitgehenden Liberalisierung des Abtreibungsstrafrechts durch eine möglichst weitgefaßte Indikationenregelung entgegenkommen.

Die *Weigerungstendenzen* schlugen sich neben der medizinischen Indikation (nach dem sehr weitläufigen Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation) vor allem in der sog. *Notlagenindikation* nieder. An sich gibt die Notlagenindikation die im engeren und eigentlichen Sinne gemeinten Sachverhalte exakter wieder als die häufig mit ihr gleichgesetzte soziale Indikation. Denn es gibt existentielle Notlagen von Schwangeren und Familien (innerfamiliäre Notlagen unter erschwerten sozialen und seelischen Bedingungen), die durch keinerlei soziale Hilfen behoben werden können. Insofern ist auch das Argument, in einem Sozialstaat von der Güte der Bundesrepublik dürfe es nicht behebbare Notlagen, die zu Schwangerschaftskonflikten führen, nicht geben, ein Scheinargument. Es gibt sie, ob man es zugibt oder nicht.

Die hauptsächliche rechtsethische Verwerfung liegt indessen darin, daß nach geltendem Recht die Notlagenindikation nicht in diesem engeren Sinn, sondern so gefaßt ist, daß sie einer *weitestgefaßten sozialen Indikation* gleichkommt. Hinzu kommen *Beratungsvorschriften*, die die Beratung

mehr oder weniger zur Formsache machen. Beides zusammen macht die geltende Regelung in der Tat, wie es der Präsident der Bundesärztekammer, *Karsten Vilmar*, ausgedrückt hat, zu einer „*verdeckten Indikationenlösung*“. Deswegen geht es in erster Linie gar nicht um den von allen Seiten beschworenen *Gesetzesmißbrauch*, sondern das Gesetz selbst bzw. die Diskrepanz zwischen idealer Intention (Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern) und der realen (ihnen im Konfliktfall möglichst keine Güterabwägung zuzumuten) ist das eigentliche Problem.

Wenn nun laut Übereinkunft bei den Mitte März abgeschlossenen Koalitionsverhandlungen der Beratungsmodus durch ein neues *Beratungsgesetz* präzisiert und durchsichtiger gemacht werden soll, dann ändert das zwar an der geltenden Indikationenregelung als verdeckter Fristenregelung nichts. Aber die Neuordnung der Beratung und einige vorgesehene *ergänzende Maßnahmen* sind geeignet, die Anwendung des Gesetzes unter rechtsethischen Gesichtspunkten plausibler zu machen.

Drei der in Aussicht gestellten Maßnahmen sind entscheidend: 1. Die Neuformulierung der *Zulassungsbestimmungen für Beratungsstellen*, die zu sozialer Hilfestellung im umfassenden Sinne verpflichtet werden. 2. Die *zeitliche und räumliche Trennung von Beratung und Indikationenstellung* (mit den Ambulanz-Zentren, in denen unter einem Dach beraten, Indikationen festgestellt und Abbrüche vorgenommen werden, kann es so ein Ende haben). 3. Die Meldepflicht wird *Voraussetzung* für die Honorierung durch die Krankenkassen. Dadurch dürfte wenigstens *statistisch* wieder etwas mehr Durchblick möglich sein. Wie wirksam die beabsichtigte Änderung im Sinne des Schutzes vorgeburtlich menschlichen Lebens sein kann, wird erst die genaue Formulierung bzw. die Praxis erweisen. Aber immerhin ist der Koalitionsbeschluß ein Schritt in die richtige Richtung. Wenn die *FDP* diesen mitmacht, nicht aus Überzeugung, aber aus Rücksicht auf größer werdende Teile ihres Wäh-

lerpotentials (vgl. HK, März 1987, 113–118), dann zeigt sich, daß die ständige Kritik vor allem aus der katholischen Kirche an den infolge der Gesetzesnovellierung von 1976 offenbar werdenden Mißständen nicht ganz ohne Einfluß auf die politische Meinungsbildung geblieben ist. se

## Mißtrauisch

### *Die Stimmung gegen die Volkszählung*

Im Mai wird sie nun tatsächlich stattfinden, jene Volkszählung 87, die seit Jahren in der Bundesrepublik Politiker und Experten beschäftigt und die Gemüter erhitzt. Nach dem Scheitern eines ersten Anlaufs im Jahre 1983 werden dann seit der letzten Zählung rund 17 Jahre vergangen sein. UNO und EG empfehlen einen derartigen Zensus in 10-Jahres-Abständen.

Kaum ein Gesetz hat in der Öffentlichkeit in den letzten Jahren vergleichbar hohe Wellen geschlagen wie dasjenige über die „Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung“. Es wurde zum Kristallisationspunkt des Unbehagens gegenüber einer vermeintlichen Allmacht des Staates und einer befürchteten Verletzung der Privatsphäre durch perfektionierte Statistik. Das angesichts neuer technischer Möglichkeiten verständliche Unbehagen hat dazu geführt, daß der ursprüngliche Gesetzentwurf zurückgezogen wurde, das Bundesverfassungsgericht ein grundlegendes Urteil gesprochen hat und der Gesetzgeber erneut an die Arbeit gehen mußte. Das schließlich verabschiedete Gesetz fand im Bundestag eine kaum zu überbietende Mehrheit von CDU/CSU, SPD und FDP, passierte den Bundesrat und wurde von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder für unbedenklich erklärt. Einstimmig befand der Rechtsausschuß des Bundestages, das Gesetz entspreche den – äußerst restriktiven – Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Der Bundespräsident, Bischöfe

beider Kirchen, Vertreter von Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen befürworteten die Zählung.

Trotzdem stößt das Vorhaben nach wie vor auf durchaus nicht nur vereinzelte Ablehnung, die – im Unterschied zur Kritik am früheren Entwurf – fast *hysterische Züge* annimmt. So kurzschlüssig diese Qualifikation für andere öffentlich artikulierte Besorgnis (sei es um Frieden, Umwelt oder Kernenergie) ist, so sehr dürfte sie für das Phänomen der „Volkszählungs-Ängste“ zutreffen.

Das korrekte Verfahren durch alle Instanzen, die breite parlamentarische Mehrheit, die rechtliche Absicherung, die Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes – all dies müßte eigentlich dazu angetan sein, Bedenken auszuräumen. Anonymisierung und Geheimhaltung sind gewährleistet; wer dagegen verstößt, macht sich strafbar. Die Fachleute aus dem In- und Ausland sind fast ausnahmslos der Meinung, daß Stichproben eine allgemeine Volkszählung nicht ersetzen können. Woher nimmt also die Stimmung gegen die angebliche Bürger-Durchleuchtung – von den Grünen teils propagiert und angeheizt, teils politisch ausgeschlachtet umgemünzt – ihre Motive).

Wohl weniger aus dem vordergründigen Anlaß als aus einem tiefsitzenden *Mißtrauen gegen den Staat* und die öffentlichen Institutionen überhaupt. In der Stimmung gegen die Volkszählung finden *sozialethische Verwerfungen und Widersprüchlichkeiten unseres öffentlichen Bewußtseins* ein Ventil. Es kommt eine Neigung zum Vorschein, die Ansprüche des einzelnen – in diesem Fall auf „informationelle Selbstbestimmung“ – auf die Spitze zu treiben, ohne Rücksicht auf die Folgelasten für Staat und Gesellschaft, an die zugleich ganz selbstverständlich höchste Ansprüche gerichtet werden. *Der Staat soll zahlen, zählen darf er nicht.* Daß er richtig gezählt haben muß, um gerecht zahlen zu können (z. B. die Anteile aus der Einkommensteuer oder aus dem kommunalen Finanzausgleich, die pro Einwohner an Städte und Gemeinden zugewiesen werden), wird ignoriert. An den Staat

richten sich Erwartungen, denen er zwangsläufig nicht voll genügen kann: Er soll nicht nur innere, äußere und soziale Sicherheit bieten, sondern Versorgung in jeder Lebenslage garantieren und darüber hinaus möglichst auch noch als Sinnstifter funktionieren. Gleichzeitig begegnet man diesem Staat, den man sich unter Verzicht auf eigene Freiheit als eine allgegenwärtige „Große Mutter“ zu wünschen scheint, mit einem Mißtrauen, als wäre er ein menschenfressender Moloch. Man huldigt einem übertriebenen Etatismus und zugleich dem Rückzug in den privaten Krähwinkel, in dem man – bitteschön – auch nicht durch die geringste Einmischung staatlicher Institutionen belästigt werden will.

Eine nüchterne Einstellung zum Staat, die ihn weder vergötzt noch perhorresziert, ist in der Bundesrepublik noch nicht überall zu Hause. Insofern sie dies an den Tag bringen und damit Aufklärung ermöglichen, mögen die Volkszählungs-Ängste sogar ihr Gutes haben. ko

## Vorsichtig

### *Enquête-Kommission über Gentechnologie legt Bericht vor*

Wenige Tage vor der Bundestagswahl veröffentlichte die Enquête-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ ihren *Abschlußbericht*. Bereits eine nur vorläufige Lektüre – der Bericht mit den verschiedenen Anhängen, darunter das „Sondervotum der Grünen“ und die nachträgliche Stellungnahme der Kommission dazu umfaßt gut 400 Seiten – macht dreierlei deutlich:

In dem Bericht ist eine Fülle von Basismaterial in einer auch für den naturwissenschaftlichen Laien verständlichen Darstellung aufbereitet. Wer sich auf dem Gebiet der Gentechnologie auch nur einigermaßen sachkundig machen und über die damit verbundenen ethischen, rechtlichen und politischen Fragen informieren will,

wird an dem Bericht künftig nicht vorbeikommen können.

Die Gentechnologie wird als *wichtige Zukunftstechnologie* in ihren Chancen bejaht; die Grundlagenforschung soll forciert werden, das Interesse an einer schnellen Nutzung wird bejaht. Nur die jeweilige Vertreterin der Grünen blieb bei einer grundsätzlich ablehnenden Haltung sowohl zur Forschung wie zu allen Anwendungen. Die Empfehlungen, die die Kommission an den Gesetzgeber richtet, sind an der Zielsetzung orientiert, einen *gesetzlichen Rahmen* zu schaffen, der die Forschung und die industrielle Nutzung gentechnischer Verfahren nicht behindert, aber die damit verbundenen Risiken auf den verschiedenen Anwendungsgebieten (Rohstoffgewinnung, Pflanzen- und Tierproduktion, Humanmedizin) auf ein vertretbares Maß beschränkt.

Die einzelnen *Empfehlungen*, so auch das von der Kommission ausgesprochene fünfjährige Moratorium in der Frage der Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen (wegen möglicher noch nicht überschaubarer Wirkungen für Mensch und Umwelt), sind – wie nicht anders zu erwarten – das Ergebnis mühsamer Kompromisse. Doch der über die Test- und Expertengrenzen hinweg herbeigeführte Konsens reicht aus, um dem Gesetzgeber die *nötigen Anstöße* für eine rechtliche Regelung der Probleme zu liefern, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt überschaubar und regelbar sind, ohne daß dabei vermeidbare Risiken umgangen oder durch gesetzliche Vorwegregelungen noch ungeklärte oder noch nicht hinreichend überschaubare Sachverhalte im industriellen, ökologischen oder medizinischen Interesse sinnvolle Entwicklungen ein für allemal blockiert würden.

Bleiben in sensiblen Bereichen z. B. den Schutz des Embryos berührende ethische Fragen offen, die noch einer differenzierteren Abwägung bedürfen, so äußert sich die Kommission doch in einem Punkt unzweideutig: Gentechnische Eingriffe in die menschliche Keimbahn werden, wenn auch mit unterschiedlicher Begrün-